

# RS Lvwg 2020/7/7 LVwG-AV-289/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.07.2020

## Norm

PaßG 1992 §7

PaßG 1992 §8 Abs1

ABGB §167 Abs1

## Rechtssatz

Unmündige Minderjährige, also Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sind im Passverfahren generell prozessunfähig; sie können also die Ausstellung eines Reisedokuments nicht selbst beantragen. Für sie handelt ausschließlich der gesetzliche Vertreter (Loderbauer, Kinder- und Jugendrecht5 S 430). [...] Um im Passverfahren vertretungs- und zustimmungsberechtigt zu sein, muss der gesetzliche Vertreter entweder mit der gesamten Obsorge oder zumindest mit der Obsorge für den Teilbereich „Pflege und Erziehung“ betraut sein (Loderbauer, Kinder- und Jugendrecht5 S 431).

## Schlagworte

Ordnungsrecht; Passrecht; Reisepass; Minderjährige; Antragsrecht; Vertretung; Obsorge;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.289.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>